

---

# **Statuten des Badminton Club Gossau**

## **I. Name, Zweck, Sitz, Haftbarkeit und Geschäftsjahr**

- Artikel 1 Unter der Bezeichnung Badminton Club Gossau, abgekürzt BCG, besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein. Er bezweckt den Betrieb und die Förderung des Badminton-Sports und die Pflege der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern. Die Bestimmungen von ZGB Artikel 60–79 gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.
- Artikel 1b Als Mitglied von Swiss Badminton untersteht der BC Gossau der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss staatlicher Gerichte.
- Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.
- Artikel 2 Der BCG hat Sitz in 9200 Gossau.
- Artikel 3 Für die Verbindlichkeiten des BCG haftet nur dessen Vermögen. Mitglieder haften einmalig im Rahmen eines jährlichen Mitgliederbeitrages (siehe Artikel 10).
- Artikel 4 Das Geschäftsjahr (= Vereinsjahr) dauert vom 01. Mai bis 30. April.

## **II. Mitgliedschaft**

- Artikel 5 Es wird zwischen Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern unterschieden.
- Artikel 5a Für besonders verdienstvolle Aktiv- oder Passivmitglieder kann die Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen werden. Diese wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt.
- Artikel 5b Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit, ansonsten hat die Ernennung keine Änderung an Rechten und Pflichten der Mitgliedschaft zur Folge.
- Artikel 6 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, die Hauptversammlung bestätigt dieselbe.
- Artikel 7 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten anzuerkennen. Sie gelangen bei Eintritt in den Club obligatorisch in die Hand des Mitgliedes.
- Artikel 8 Der Austritt aus dem BCG hat schriftlich zu erfolgen. Die Beiträge sind bis zum Austrittsdatum zu bezahlen. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöscht jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Artikel 9 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem BCG kann durch den Vorstand verfügt werden, sofern ein Mitglied
- die Statuten des BCG absichtlich oder gröslich verletzt
  - seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
  - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BCG schädigt.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann den Entscheid an die Hauptversammlung weiterziehen, deren Beschluss endgültig ist.

- Artikel 10 Der an den BCG jährlich zu entrichtende Mitgliederbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- Artikel 11a Die Mitgliederbeiträge werden ganzjährlich bezahlt.
- Artikel 11b Bei Schwangerschaft, Militärdienst, Verletzungen, Krankheiten oder Auslandsaufenthalten kann ein schriftlicher Antrag auf Unterbruch der Mitgliedschaft gestellt werden.  
Anfang und Ende des Unterbruchs müssen angegeben werden. Der Unterbruch muss mindestens ein halbes Jahr dauern. Der zu entrichtende Mitgliederbeitrag beträgt x-Viertel.  
Liegen andere Gründe für einen Unterbruch der Beitragszahlungen vor, muss das Mitglied aus dem Club austreten. Ausgetretene Mitglieder werden bei einem Wiedereintritt bevorzugt behandelt (keine Warteliste).
- Artikel 12 Mitglieder, die nach dem 1. August eintreten, bezahlen  $\frac{3}{4}$ , nach dem 1. November  $\frac{1}{2}$  und nach dem 1. Februar  $\frac{1}{4}$  des für sie gültigen Jahresbeitrages.
- Artikel 13 Jedes Aktivmitglied hat seine Ausrüstung selbst zu stellen.

### **III. Organe**

- Artikel 14 Die Organe des BCG sind:
- Hauptversammlung
  - Vorstand
  - Rechnungsrevisoren

#### **Hauptversammlung:**

- Artikel 15 Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des BCG. Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal jährlich bis Ende September einzuberufen. Die Einladungen zur Hauptversammlung, evtl. ausserordentlichen Hauptversammlungen sind vom Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erlassen. Die ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand nach eigenem Ermessen jederzeit oder muss auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden und zwar innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, haben jedoch das Recht, an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- Artikel 16 Jedem Aktivmitglied steht bei Abstimmungen eine Stimme zu und es darf dem Präsidenten bis eine Woche vor der Hauptversammlung Anträge einreichen, über die an der Hauptversammlung abgestimmt wird. Aktivjuniorenmitglieder, die das 15. Altersjahr nicht vollendet haben, geniessen kein Stimmrecht, dürfen jedoch Anträge stellen. Stimmvertretung ist nicht gestattet.
- Artikel 17 Entschuldigungen sind bis spätestens zu Beginn der Hauptversammlung, deren Teilnahme für stimmberechtigte Aktivmitglieder obligatorisch ist, einzureichen.
- Artikel 18 Abstimmungen erfolgen normalerweise offen, auf Wunsch der Mehrheit jedoch geheim.

- Artikel 19 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung.
- Artikel 20 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Aktivmitglieder. Eine Statutenänderung darf von der Hauptversammlung nur vorgenommen werden, wenn sie als Traktandum vorgesehen ist.
- Artikel 21 Aufgaben der Hauptversammlung
- Wahl des Stimmenzählers
  - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
  - Abnahme des Jahresberichtes des Technischen Leiters
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes des Rechnungsrevisors
  - Dechargeerteilung an Kassier und Vorstand
  - Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
  - Budget
  - Wahlen
  - Statutenänderungen
  - Erledigung allfälliger Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse
  - Beschlussfassung über anfällige weitere Anträge.
- Artikel 22 Beschlüsse der Hauptversammlung sind endgültig und können nicht angefochten werden, sofern ein Beschluss nicht von Rechts wegen angefochten werden kann.
- Artikel 23 Anträge für Statutenänderungen müssen dem Präsidenten bis spätestens eine Woche vor der entsprechenden Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

### **Vorstand:**

- Artikel 24 Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Kassier
  - Leiter Marketing / Kommunikation
  - Verantwortlicher Interclubbetrieb
  - Verantwortlicher Trainingsbetrieb
  - Aktuar
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- Artikel 25 Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich bei ihrer Wahl, das ihnen übertragene Amt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers auszuüben.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert dieser seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Regionalverband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

- Artikel 26 Sollte ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand selbst. Derartige Ergänzungen sind der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- Artikel 27 Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Kompetenzen an Aktivmitglieder zu delegieren. Der Vorstand ist berechtigt, Über Beträge bis zur Höhe von Fr. 500.- pro Jahr aus der Vereinskasse frei zu verfügen, wobei diese Aufwendungen den Interessen des BCG dienen müssen.
- Artikel 28 Die Amtsduer des Vorstandes dauert ein Jahr, wobei das Jahr von einer ordentlichen bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gerechnet wird. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind sofort wieder wählbar. Die Amtsduer eines nachträglich bestimmten Mitgliedes endigt gleichzeitig mit derjenigen des Gesamtvorstandes.
- Artikel 29 Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Hauptversammlung übertragen oder vorbehalten sind.
- Artikel 30 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Handhabung der Statuten
  - Vorbereitung der Hauptversammlung
  - Aufnahme neuer Mitglieder
  - Massnahmen gegen fehlbare Mitglieder
  - Einberufung der Hauptversammlung und Festsetzung der Traktandenliste
  - Verwaltung der Kasse, jährliche Berichterstattung und Aufstellung des Jahresbudgets
  - Pflege der Interclub-Beziehungen
  - Umsetzung von HV Beschlüssen
- Artikel 31 Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein nach aussen zu vertreten.

#### **Rechnungsrevisoren:**

- Artikel 32 Die beiden Rechnungsrevisoren sowie der Ersatzrevisor werden durch die Hauptversammlung gewählt. Ihre Amtsduer beträgt ein Jahr, wobei das Jahr von einer ordentlichen zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gerechnet wird.
- Die Revisoren haben zuhanden der Hauptversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Sollte ein Revisor verhindert sein, kommt der Ersatzrevisor zum Einsatz.

### **IV. Spielbetrieb**

- Artikel 33 Für den Spielbetrieb im BCG gelten die jeweils gültigen Regeln des Schweizerischen Badminton-Verbandes und des Badminton-Verbandes Ostschweiz, beim Fehlen einer solchen Organisation diejenigen der International Badminton Federation.

- Artikel 34 Für einen geregelten internen Spielbetrieb ist der Technische Leiter oder ein Mitglied des Vorstandes verantwortlich, insbesondere, dass alle Mitglieder die ihnen zustehenden Spielmöglichkeiten haben. Die Mitglieder haben den Spielleiter in seinen Bemühungen zu unterstützen und sich ausnahmslos seinen Anordnungen zu fügen.
- Artikel 35 Der Vorstand ist angehalten alljährlich eine Klubmeisterschaft durchzuführen.

## **V. Schlussbestimmungen**

- Artikel 37 Die Auflösung des BCG durch die Hauptversammlung kann nur erfolgen, sofern  $\frac{3}{4}$  der Aktivmitglieder zustimmen. Wenn mehr als sieben Mitglieder ein Weiterbestehen des BCG wünschen, ist eine Auflösung nicht möglich.
- Artikel 38 Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Klubvermögens nach durchgeföhrter Liquidation des BCG.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden revidierten Fassung an der ordentlichen Hauptversammlung vom 06. 06. 2025 genehmigt und gelten ab diesem Datum.